

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 9/1041 Nr. 8 —**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der Erzeugerorganisationen**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse**  
**»EG-Dok. Nr. 10090/81«**

### **A. Problem**

Die Erweiterung der EG um Spanien und Portugal macht einige Änderungen der bestehenden Marktorganisationen für Obst und Gemüse, für Olivenöl und für Wein erforderlich. Insbesondere bei Obst und Gemüse wird der Beitritt Spaniens zu einer grundlegenden Änderung in der Bilanz der betreffenden Märkte führen.

### **B. Lösung**

Die EG-Kommission ist der Auffassung, durch die Förderung von Erzeugergemeinschaften mittelfristig die Erzeugung an die Nachfrage anpassen und Absatzkrisen verhindern zu können. Sie schlägt Maßnahmen im Falle eines Marktpreiseinbruchs auf den Großhandelsmärkten vor, und zwar unter Einbeziehung der besonders preiseempfindlichen Erzeugnisse Pfirsich, Birne, Tomate, Aubergine und Aprikose. Für eine Reihe von Erzeugnissen soll das Präferenzpreissystem eingeführt

werden. Bei Zitrusfrüchten soll der bestehende Umstrukturierungsplan auf Spanien erweitert werden. Von ihrem Beitritt an sollen die neuen Mitgliedstaaten die Qualitätsnormen der EG anwenden.

**C. Alternativen**

Ablehnung der Vorschläge

**Einmütigkeit im Ausschuß**

**D. Kosten**

0,5 Mio. ECU jährlich bei der Förderung der Erzeugergemeinschaften und 10 Mio. ECU jährlich im übrigen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die anliegenden Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf ihre Ablehnung hinzuwirken.

Bonn, den 4. Dezember 1981

### **Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**Dr. Schmidt (Gellersen)**      **Michels**

Vorsitzender

Berichterstatter

# Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich der Erzeugerorganisationen

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes<sup>2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80<sup>4)</sup>, sind Maßnahmen zur Förderung der Gründung und der Tätigkeit der Erzeugerorganisationen vorgesehen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere zwei Beihilferegeln:

- eine Regelung, die in den drei Jahren nach der Gründung Beihilfen vorsieht, die nur nach dem Wert der vermarkteten Erzeugung berechnet werden,
- eine andere Regelung, die übergangsweise für einen Zeitraum von fünf Jahren ebenfalls begrenzte Beihilfen entsprechend den tatsächlichen Gründungs- und Verwaltungskosten vorsieht.

Die bisherige Erfahrung bei der Anwendung dieser Maßnahmen hat erkennen lassen, daß bestimmte Anpassungen erforderlich sind, um insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Bedingungen von seiten der Erzeugerorganisationen und die genauere und angemessene Festlegung der Dauer für die Gewährung der Beihilfen sicherzustellen. Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß für eine zufriedenstellende Förderung der Gründung von Erzeugerorganisationen ein höheres Beihilfeniveau vorgesehen werden muß.

Die Einführung eines Anerkennungssystems und die Gewährung der Beihilfen anhand dieser Anerkennung können dazu beitragen, einige dieser Forderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus kann die vorgenannte zweite Beihilfenregelung für die Gründung und Tätigkeit langfri-

stig zusätzliche Garantien in bezug auf die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen bieten. Daher ist endgültig nur die Beibehaltung dieser Regelung vorzusehen, wobei die hier vorgesehenen Beihilfen anzuhoben sind.

Eine Änderung der Methode der Beihilfenberechnung, bei der auf den Wert der durch die Erzeugerorganisationen tatsächlich vermarkteten Produktion Bezug genommen wird, dürfte ebenfalls besser sicherstellen können, daß diese Organisationen die vorgesehenen Aufgaben auch tatsächlich erfüllen. Ferner ist vorzusehen, daß die Erzeugerorganisationen für die Tätigkeiten, die Gegenstand der Anerkennung sind, über eine eigene Buchführung verfügen, die dazu bestimmt ist, zusammen mit der Buchführung über die übrigen Tätigkeiten der Organisation die Berechnung der Beihilfen sowie die Überprüfung ihrer Verwendung zu ermöglichen.

Die Höhe der Beihilfen, die im Falle eines Zusammenschlusses von die vorgesehenen Bedingungen bereits erfüllenden Organisationen zu gewähren sind, muß genau und angemessen festgelegt werden —

## HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Artikel 13 der Verordnung Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

### „Artikel 13

1. Als „Erzeugerorganisationen“ im Sinne dieser Verordnung gelten die Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

- Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren unter Artikel 1 fallenden Erzeugnissen,
- Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger,

und die für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen,

- die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt be-

<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> ABl. EG Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

<sup>4)</sup> ABl. EG Nr. L 140 vom 5. Juni 1980, S. 24

gründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen, wobei die Erzeugerorganisation jedoch die Erzeuger ermächtigen kann, bei bestimmten Mengen von dieser Verpflichtung abzuweichen,

- bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse festgelegt hat,
- die von der Erzeugerorganisation verlangten Angaben über die Ernte- und Bestandsmengen zu liefern.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Organisationen werden auf Antrag von den Mitgliedstaaten anerkannt, wenn sie:

- eine ausreichende Garantie für die Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der im Absatz 1 genannten Aufgaben, bieten,
- über eine spezifische Buchführung für die Tätigkeiten verfügen, die Gegenstand der Anerkennung sind.

Die Mitgliedstaaten:

- entscheiden über die Gewährung der Anerkennung binnen dreier Monate ab Eingang des Antrags;
- teilen binnen zweier Monate der Kommission die Entscheidungen über die Gewährung, Verweigerung oder Aufhebung der Anerkennung mit;
- erstellen alljährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels sowie des Artikels 14 und übermitteln ihn der Kommission bis zum 31. März, zum ersten Mal bis zum 31. März 1982. Der Bericht veranschaulicht insbesondere die Arbeitsweise der Erzeugerorganisationen sowie die Bedeutung der über sie in den einzelnen Regionen vermarkteten Produktion“.

#### Artikel 2

Artikel 14 der Verordnung Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

#### „Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten können den anerkannten Erzeugerorganisationen in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen gewähren, um ihre Gründung zu fördern und ihre Verwaltungstätigkeit zu erleichtern. Die Höhe dieser Beihilfen
  - beträgt maximal im ersten Jahr 5 v.H. im zweiten Jahr 5 v.H., im dritten Jahr 4 v.H. im vierten Jahr 3 v.H. und im fünften Jahr 2 v.H. des Wertes der von der Tätigkeit der Erzeu-

gerorganisation erfaßten vermarkteten Erzeugung;

- darf die tatsächlichen Kosten der Gründung und der Verwaltungstätigkeit der genannten Organisation nicht überschreiten;
- wir in Jahresraten, spätestens aber binnen sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung gezahlt.

Diese Beihilfen werden auch Erzeugerorganisationen gewährt, denen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung Beihilfen der Gemeinschaft zur Gründung und Tätigkeit in den ersten fünf Jahren nach ihrer Gründung mit noch ausstehenden Jahresraten gewährt worden sind.

Für jedes Jahr wird der Wert der Produktion berechnet anhand

- der gemäß Artikel 13 Abs. 1 drittletzter Gedankenstrich tatsächlich vermarkteten Jahresmenge,
- der erlösten durchschnittlichen Erzeugerpreise.

1a. Die Erzeugerorganisationen, die aus die Bedingungen dieser Verordnung bereits erfüllenden Organisationen hervorgegangen sind, können die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen nur erhalten, wenn sie einen Zusammenschluß bilden mit dem die in Artikel 13 genannten Zielsetzungen besser erreicht werden können.

In diesem Falle werden die Beihilfen jedoch nur nach Maßgabe der mit der Gründung zusammenhängenden Kosten gewährt (Kosten für die vorbereitenden Arbeiten und die Erstellung der Gründungsakte und der Satzung).

2. Die Mitgliedstaaten können den Erzeugerorganisationen in den ersten fünf Jahren nach der Bildung des in Artikel 15 genannten Interventionsfonds unmittelbar oder über Kreditinstitute Beihilfen in Form von Darlehen zu besonderen Bedingungen zur Deckung eines Teils der voraussichtlichen Kosten für Marktinterventionen im Sinne des Artikels 15 gewähren.

3. Die Beihilfen im Sinne dieses Artikels werden der Kommission in einem Bericht bekanntgegeben, den ihr die Mitgliedstaaten am Ende jedes Haushaltsjahres übermitteln.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen“.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Auf Erzeugerorganisationen, denen bereits Beihilfen gemäß dem früheren Wortlaut des Artikels 14

Abs. 1 der Verordnung Nr. 1035/72 gewährt worden sind, findet die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung ebenfalls Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

#### Anlage

Die vom EAGFL — Abteilung Ausrichtung — in den Jahren 1978, 1979, 1980 gemäß Artikel 14 der Verordnung 1035/72 getätigten Ausgaben für die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse betragen:

| Jahr         | in Mio. ERE |
|--------------|-------------|
| 1978         | 0,320       |
| 1979         | 0,774       |
| 1980         | 1,651       |
| Durchschnitt | 0,915       |

Artikel 14 der Verordnung 1035/72 sieht für die Berechnung der Beihilfe die Wahl zwischen zwei Methoden vor:

- für die drei Jahre nach der Gründung jeweils 3, 2 und 1 v. H. des Pauschalwertes der von den Mitgliedern vermarkteten Durchschnittserzeugnissen in den drei ihrem Beitritt vorausgehenden Jahren, ohne daß die Beihilfe auf die tatsächlichen Kosten für die Gründung und Verwaltungstätigkeit begrenzt ist;
- für die fünf Jahre nach der Gründung jeweils 5, 4, 3, 2, und 1 v. H. des Wertes der von der Organisation vermarkteten Erzeugung, jedoch begrenzt auf die tatsächlichen Kosten für die Gründung und die Verwaltungstätigkeit.

Infolge der bestehenden Wahlmöglichkeit und der jedes Jahr geringer werdenden Zahl der noch zu gründenden potentiellen Erzeugergemeinschaften ist es sehr schwierig, den Kostenanstieg abzuschätzen, der sich aus dem neuen einheitlichen Satz von 5, 5, 4, 3 und 2 v. H. des vermarkteten Wertes für die ersten fünf Jahre nach der Gründung ergibt. Es wird damit gerechnet, daß die Erhöhung der Kosten bei 50 v.H. liegt. Ab 1983 werden sich die Ausgaben des EAGFL — Abteilung Ausrichtung — somit auf jährlich 1,5 Mio. ECU anstelle von 1 Mio. ECU belaufen und damit eine Erhöhung um 0,5 Mio. ECU jährlich mit sich bringen.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Tätigkeit der Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1367/80<sup>2)</sup>, kann zur Verwirklichung der Ziele der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation beitragen. Um die Tätigkeit dieser Organisationen zu stützen und dadurch die Marktstabilität zu fördern, ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die von der Organisation oder der Vereinigung einer Region für deren Mitglieder festgelegten Produktions- und Vermarktungsvorschriften unter bestimmten Bedingungen auf alle der Organisation nicht beigetretenen Erzeuger der betreffenden Region auszudehnen.

Die Anwendung der vorstehend beschriebenen Regelung verursacht der Organisation oder der Vereinigung, deren Vorschriften auf einen größeren Geltungsbereich ausgedehnt wurden, Kosten. Die nicht beigetretenen Erzeuger sind daher zu einer finanziellen Beteiligung heranzuziehen. Es erscheint zudem angezeigt, diese Erzeuger an den Kosten zu beteiligen, die sich aus der von der Organisation bzw. der Vereinigung betriebenen Verkaufswerbung ergeben. Außerdem sollte diesen Erzeugern für jene Erzeugnisse eine Entschädigung gewährt werden, die nicht vermarktet werden konnten oder die aus dem Markt genommen wurden, obschon sie den geltenden Qualitätsnormen entsprachen.

Für bestimmte Erzeugergruppen sind Auberginen und Aprikosen von besonderer Bedeutung. Die Anwendung der Grundpreis- und Ankaufspreisregelung sollte deshalb auf diese Erzeugnisse ausgedehnt werden.

Zur wirksameren Stabilisierung des Marktes für gewisse empfindliche Erzeugnisse sollte die Möglichkeit staatlicher Ankäufe vorgesehen werden, wenn im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens eine ernste Krise auf den repräsentativen Verbraucher-

märkten im Anschluß an einen Preisrückgang im Groß- und Einzelhandel festgestellt worden ist. Infolge des unterschiedlichen Entwicklungsgrads der Erzeugerorganisationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und dessen Einflusses auf die Erhaltung der Marktstabilität in diesen Staaten ist die Möglichkeit vorzusehen, die Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugerorganisationen einen ausreichenden Teil der Erzeugung kontrollieren, von der Ankaufspflicht zu befreien.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu sichern, ist die Möglichkeit vorzusehen, in den Mitgliedstaaten, die öffentliche Ankäufe tätigen, die zur Vermarktung zugelassenen Erzeugnismengen zu begrenzen.

Erfahrungsgemäß halten bestimmte Erzeuger weniger leicht verderbliche Erzeugnisse über das dem Erntejahr entsprechende Wirtschaftsjahr hinaus auf Lager. Um zu vermeiden, daß diese Erzeugnisse den Markt in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr belasten und so in den Genuß der Interventionsmaßnahmen des neuen Wirtschaftsjahres gelangen können, ist festzulegen, daß die Interventionsmaßnahmen lediglich Erzeugnisse betreffen, die im Verlauf des Wirtschaftsjahrs vermarktet werden, in dem sie geerntet wurden.

Artikel 24 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Erzeugnisse bei der Berechnung des mit dem Referenzpreis zu vergleichenden Einfuhrpreises der eingeführten Erzeugnisse die Preise für Gemeinschaftserzeugnisse zugrunde zu legen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nicht möglich ist, innerhalb ausreichend kurzer Frist zu prüfen, ob eine der Bedingungen erfüllt ist. Es steht daher zu befürchten, daß Artikel 24 Abs. 4 nicht rechtzeitig angewendet wird. Zur Ausschaltung dieses Nachteils empfiehlt es sich, diese Bestimmung zu ändern, wobei die auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

**Artikel 1**

Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. Es wird der nachstehende Artikel 15b eingefügt:

**„Artikel 15b**

1. Wird

— eine Erzeugerorganisation oder

<sup>1)</sup> ABL EG Nr. L 118 vom 20. Mai 1972, S. 1

<sup>2)</sup> ABL EG Nr. L 140 vom 5. Juni 1980, S. 24

— eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen mit einheitlichen Vorschriften,

die in einem bestimmten Wirtschaftsbezirk tätig ist, als repräsentativ für die Erzeugung und die Erzeuger dieses Bezirks angesehen, so kann der betreffende Mitgliedstaat auf Antrag dieser Organisation oder Vereinigung für die in dem Bezirk niedergelassenen und keiner der vorgenannten Organisationen angeschlossenen Erzeuger folgende Vorschriften verbindlich machen:

- a) die in Artikel 13 letzter Gedankenstrich genannten Vorschriften zur Information über die Produktion,
- b) die in Artikel 13 vorletzter Gedankenstrich genannten Produktionsvorschriften,
- c) die in Artikel 13 vorletzter Gedankenstrich genannten Vermarktungsvorschriften,
- d) bezüglich der Erzeugnisse des Anhangs II die von der Organisation oder Vereinigung festgelegten Vorschriften über die Rücknahme aus dem Markt, sofern der Rücknahmepreis das in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a) bestimmte Niveau nicht überschreitet,

sofern diese Vorschriften seit mindestens einem Jahr in Kraft sind.

2. Im Sinne dieses Artikels ist unter „Wirtschaftsbezirk“ eine Region zu verstehen, die aus angrenzenden oder benachbarten Produktionsgebieten besteht, in denen einheitliche Produktions- und Vermarktungsbedingungen herrschen.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie für die Gesamtheit der Erzeuger eines bestimmten Wirtschaftsbezirks verbindlich zu machen beabsichtigen.

Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Vorschriften können frühestens einen Monat nach Bekanntgabe verbindlich gemacht werden.

4. Die Kommission kann

- a) beschließen, daß die mitgeteilten Vorschriften nicht verbindlich gemacht werden können, oder
- b) die von dem Mitgliedstaat beschlossene Ausweitung des Geltungsbereichs der Vorschriften aufheben,
  - wenn sie feststellt, daß der Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes durch die betreffende Ausweitung ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 EWGV gefährdet werden;
  - wenn sie aufgrund von Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 feststellt, daß die Vereinbarung, der Beschluß oder die

Absprache, deren Ausweitung mitgeteilt oder beschlossen wird, unter Artikel 85 Abs. 1 des Vertrages fallen. In diesem Fall tritt die von der Kommission zu der Vereinbarung, dem Beschluß oder der Absprache gefaßte Entscheidung erst mit dem Tag der Feststellung in Kraft.

5. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

— um die Einhaltung der oben genannten Vorschriften zu überwachen,

— um Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften zu ahnden.

Sie teilen der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit.

6. Bei Anwendung von Absatz 1 kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen, daß die nicht angeschlossenen Erzeuger der Organisation oder gegebenenfalls der Vereinigung zur Gänze oder teilweise die Beiträge schulden, die von den angeschlossenen Erzeugern entrichtet wurden, sofern sie zur Deckung nachstehender Kosten dienen:

— der Verwaltungskosten, die sich aus der Anwendung der in Absatz 1 genannten Regelung ergeben,

— der Kosten, die sich aus der von der Organisation oder der Vereinigung betriebenen und der gesamten Erzeugung des Wirtschaftsbezirks zugute kommenden Verkaufswerbung ergeben.

7. Bei Anwendung von Absatz 1 Buchstaben c) und d) stellen die Mitgliedstaaten über die Erzeugerorganisationen oder über sonstige, eigens zu diesem Zweck benannte Stellen oder natürliche oder juristische Personen sicher, daß die Erzeugnisse, die den Vermarktungsvorschriften nicht entsprechen oder zu einem Preis, der mindestens dem Rücknahmepreis entspricht, nicht abgesetzt werden konnten, aus dem Markt genommen werden,

8. Das Verzeichnis der Wirtschaftsbezirke, die Kriterien für die in Absatz 1 genannte Repräsentativität sowie die übrigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt.“

2. Nachstehender Artikel 17 a) wird eingefügt:

„Artikel 17 a)

1. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August teilen die Mitgliedstaaten der Kommission für Tomaten, Auberginen, Aprikosen, Pfirsiche und Birnen markt täglich während der Dauer der Anwendung des Grundpreises und des Ankaufspreises die auf ihren repräsentativsten Märkten auf der Stufe Großhandel/Einzelhandel festgestellten Preise für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die

die für die Festsetzung der Grundpreise maßgeblichen Merkmale aufweisen, oder, falls diese Preise für einen bestimmten Markt bzw. Markttag nicht vorliegen, die für nach dem Verfahren des Artikels 33 zu bestimmende Erzeugnisse festgestellten Preise mit.

2. Das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Märkte wird nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.“

3. Nachstehender Artikel 18a wird eingefügt:

„Artikel 18a

1. Bei Anwendung von Artikel 15b Abs. 1 Buchstaben c und d gewährt der Mitgliedstaat den nicht angeschlossenen Erzeugern für die Mengen der Erzeugnisse des Anhangs II einen finanziellen Ausgleich,
  - die nach Artikel 15b Abs. 1 Buchstabe c nicht vermarktet werden können oder
  - die nach Artikel 15b Abs. 1 Buchstabe d aus dem Markt genommen wurden.
2. Dieser finanzielle Ausgleich wird nach Artikel 19 Abs. 2 zweiter Unterabsatz berechnet.
3. Für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für aus dem Markt genommene Erzeugnisse ist Artikel 18 Abs. 3 anwendbar.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt.“

4. Nachstehender Artikel 19b wird eingefügt:

„Artikel 19b

1. Liegen die der Kommission gemäß Artikel 17a Abs. 1 mitgeteilten Preise für eines der in Artikel 17 Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse und für einen der in Absatz 2 des gleichen Artikels genannten repräsentativen Märkte in einem Mitgliedstaat während zweier aufeinanderfolgender Markttag unter dem um 5 v. H. des Grundpreises und dem in Absatz 6 definierten Betrag erhöhten Ankaufspreis, so stellt die Kommission unverzüglich fest, daß sich der Markt des betreffenden Erzeugnisses in einer ernsten Krise befindet.  
Die im vorstehenden Unterabsatz genannten Ankaufs- und Grundpreise sind die Preise, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Feststellung erfolgt.
2. Vom Zeitpunkt dieser Feststellung an stellen die betreffenden Mitgliedstaaten über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichnete Stelle oder über die von ihnen zu diesem Zweck bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen den Ankauf der ihnen angebotenen Gemeinschaftserzeugnisse sicher, sofern diese den Güte- und Größensortierungsvorschriften der Qualitätsnormen entsprechen und nicht nach Artikel 15 Abs. 1 oder Artikel 15b Abs. 1 aus dem Markt genommen wurden. Die be-

treffenden Erzeugnisse werden zu dem in Artikel 19 Abs. 2 zweiter Unterabsatz genannten Preise angekauft, der in dem Mitgliedstaat gilt, aus dem das Erzeugnis stammt.

3. Die Ankäufe werden ausgesetzt, sobald vom Zeitpunkt der Feststellung einer ernsten Krise an die Preise an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen den nach Absatz 1 erhöhten Ankaufspreis überschreiten; die Kommission stellt unverzüglich fest, daß diese Bedingung erfüllt ist.

4. Die Kommission kann einen Erzeugermitgliedstaat auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 5 unter der Bedingung freistellen, daß in diesem Mitgliedstaat ein erheblicher Teil der betreffenden Erzeugnisse über die Erzeugerorganisationen vermarktet wird.

5. Stellt die Kommission für ein bestimmtes Erzeugnis nach Maßgabe dieses Artikels eine ernste Krise fest, so kann sie gleichzeitig je nach Erfordernis der Marktlage nachstehende Maßnahmen treffen:

— Aussetzung der Anwendung der Güteklasse III, falls für die betreffenden Erzeugnisse diese Güteklasse besteht;

— Anwendung von Artikel 5 Abs. 2, jedoch nur dann, wenn die Güteklasse III für die entsprechenden Erzeugnisse nicht besteht.

Diese Maßnahmen sind in den Mitgliedstaaten, die die in Absatz 2 genannten Ankäufe tätigen, anwendbar und berücksichtigen die besondere Lage der Erzeugnisse, die entweder bei den Großhändlern lagern oder sich gerade auf dem Wege zu einem Verbrauchszentrum des Mitgliedstaates befinden.

Sie treten außer Kraft, sobald die Kommission die Feststellung nach Absatz 3 trifft.

6. Der in Absatz 1 genannte, auch pauschal festzusetzende Betrag schließt die Verpackungskosten, die Kosten des Transports der Erzeugnisse von der Erzeugerregion bis zu den für die Vermarktung einheimischer Erzeugnisse repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft sowie die Verdienstspanne des Großhändlers ein.

7. Der Betrag nach Absatz 6 sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.“

5. Nachstehender Artikel 19c wird eingefügt:

„Artikel 19c

Die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Interventionsmaßnahmen können sich nur auf Erzeugnisse erstrecken, die in dem Wirtschaftsjahr vermarktet werden, in dem sie geerntet worden sind.“

## 6. Artikel 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Bei Tomaten, Pfirsichen und Tafeltrauben werden die Preise für Gemeinschaftserzeugnisse ebenfalls für die Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde gelegt, wenn sie bei einem bestimmten Erzeugnis und für eine bestimmte Herkunft unter dem nach Absatz 3 berechneten Preis des eingeführten Erzeugnisses liegen.

Die Preise für die Gemeinschaftserzeugnisse entsprechen dem arithmetischen Mittel der auf den in Artikel 17 genannten repräsentativen Erzeugermärkten markttäglich festgestellten Preise zuzüglich der bei der Berechnung der Referenzpreise zugrunde gelegten Verpackungs- und Transportkosten.

Beziehen sich die auf einem gegebenen Markt für die Gemeinschaftserzeugnisse festgestellten Preise auf Erzeugnisse einer anderen Anbautechnik als derjenigen der bei der Festsetzung der Referenzpreise zugrunde gelegten Erzeugnisse, so werden diese Preise nach Hinzurechnung der Verpackungs- und Transportkosten mit den Koeffizienten multipliziert, die in den Verordnungen zur Festsetzung der Referenzpreise für die Berechnung des Einfuhrpreises dieser Erzeugnisart vorgesehen sind.

Ist die Bedingung für die Anwendung von Unterabsatz 1 erfüllt, so entspricht der Einfuhrpreis für die betreffende Herkunft dem arithmetischen Mittel aus dem nach Absatz 3 berechneten Preis des eingeführten Erzeugnis-

ses und dem nach diesem Absatz berechneten Preis des Gemeinschaftserzeugnisses.“

## 7. Nachstehende Artikel werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 16 Abs. 4 werden die Worte „des Artikels 19 oder 19 a“ durch die Worte „der Artikel 19, 19 a oder 19 b“ ersetzt.
2. In den Artikeln 19 Abs. 2 und 19 a Abs. 2 werden die Worte „Artikel 15 Abs. 1“ durch die Worte „Artikel 15 Abs. 1 und 15 b Abs. 1“ ersetzt.
3. In Artikel 20 Abs. 1 werden die Worte „die Artikel 18, 19 und 19 a“ durch die Worte „die Artikel 18, 18 a, 19, 19 a und 19 b“ ersetzt.
4. In Artikel 21 Absätze 1 und 2 werden die Worte „des Artikels 18“ und „der Artikel 19 und 19 a“ durch die Worte „der Artikel 15 b und 18“ bzw. „der Artikel 19, 19 a und 19 b“ ersetzt.

## 8. Anhang II wird um nachstehende Erzeugnisse ergänzt:

„Auberginen  
Aprikosen“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Begründung

### Vorgeschichte

In dem Dokument KOM (80) 55 hatte die Kommission darauf hingewiesen, daß ihrer Meinung nach vor der Erweiterung der Gemeinschaft von Spanien und Portugal einige Änderungen der bestehenden Marktorganisationen für Obst und Gemüse, Olivenöl und Wein erforderlich sind. Diese Überlegung gründete sich auf die gegenwärtige Bedeutung und das künftige Potential Spaniens als Obst- und Gemüseerzeuger, die zu einer grundlegenden Änderung in der Bilanz der betreffenden Märkte führen könnten.

Die Vorstellungen der Kommission sind in der Ad-hoc-Gruppe der Generaldirektoren erörtert worden, die dem Rat Bericht erstattete. Die Kommission unterbreitet dem Rat nun ihre Vorschläge für den Obst- und Gemüsektor. Diese Vorschläge lehnen sich weitgehend an die im Dokument KOM (80) 55 bereits umrissenen Grundsätze an, berücksichtigen jedoch auch die Diskussion in der Ad-hoc-Gruppe und mit den Berufsorganisationen. Die Kommission unterstreicht, daß die Hauptelemente miteinander verknüpft sind und auf folgendem beruhen:

#### 1. Förderung von Erzeugergemeinschaften

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, daß mittelfristig die Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage und die Verhinderung von Absatzkrisen durch ständigen Ausbau der Rolle und der Vermarktungsregeln der Erzeugergemeinschaften gefördert werden können. Aus diesem Grunde schlägt sie folgendes vor:

- a) systematischere Gewährung von Starthilfen für Erzeugergemeinschaften für die Dauer von fünf Jahren unter Bedingungen, die günstiger sind als unter der jetzigen Regelung;
- b) Möglichkeit für einen Mitgliedstaat, auf Antrag einer Erzeugergemeinschaft, deren verbindliche Regeln (z. B. für Qualitätskontrolle oder Vermarktung), auf nichtangeschlossene Erzeuger in dem jeweiligen Produktionsgebiet auszudehnen, wobei für keinen Mitgliedstaat eine Verpflichtung hierzu bestehen würde.

#### 2. Aktion im Falle eines Marktpreiseinbruchs

Aufgrund von Beratungen in der Ad-hoc-Gruppe und im COPA hat die Kommission ihre Vorstellungen in dieser Frage revidiert. Insbesondere möchte sie vermeiden, daß Erzeugnisse von der Erstverkaufsstufe einfach nach dem Großhandelsmarkt verlagert werden, um Nutzen aus einem neuen Rücknahmesystem auf der Großhandelsstufe zu ziehen. Die Kommission will jedoch weiterhin sicher-

stellen, daß es nicht zu Marktpreiseinbrüchen kommt und daß sobald wie möglich wieder normale Marktbedingungen hergestellt werden, falls es trotz allem zu einem kommen sollte. Aus diesem Grunde schlägt sie vor, daß

- a) die Bedingungen für eine Rücknahme eines Erzeugnisses aus dem Markt der ersten Verkaufsstufe wirksam werden sollten, sobald Anzeichen für einen Preiseinbruch auf den Großhandelsmärkten bestehen;
- b) diese Möglichkeit für die besonders preiseempfindlichen Erzeugnisse Pfirsiche, Birnen und Tomaten sowie für Auberginen und Aprikosen gelten sollte, die ab jetzt in die Liste der Erzeugnisse aufgenommen werden müssen, die unter die Preis- und Interventionsregelung fallen.

#### 3. Einfuhren und Einfuhrpreise

Die Kommission ist der Auffassung, daß sich das Referenzpreissystem als gutes Mittel zur Erreichung einer geregelten Vermarktung von Obst und Gemüse bewährt hat. Daher

- a) hat sie die Absicht, statt der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, die die Mitgliedstaaten bei einigen Erzeugnissen gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 noch aufrecht erhalten können, einen Referenzpreis bei den Erzeugnissen anzuwenden, für die noch kein solcher Preis festgesetzt ist (Aprikosen, Artischocken, Melonen, grüne Bohnen und Kopfsalat), und die Anwendungszeit der Referenzpreise bei den Erzeugnissen zu verlängern, für solche Preise bereits gelten (Tomaten und Tafeltrauben). Die Kommission wird dem Rat rechtzeitig Vorschläge bezüglich der Bereiche ihrer Zuständigkeit vorlegen;
- b) schlägt die Kommission vor, Artikel 24 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, dessen Anwendungsbedingungen nicht so kurzfristig überprüft werden konnten, daß sich tatsächlich überprämte Folgemaßnahmen treffen ließen, durch Bestimmungen zu ersetzen, die eine automatische Berücksichtigung der Preise der Gemeinschaftserzeugnisse bei der Berechnung der Eingangspreise der eingeführten Erzeugnisse erlauben. Diese Bestimmungen werden jedoch nicht mehr für Gurken und Sommerbirnen gelten, da die Zölle bei ihnen im GATT konsolidiert sind (bei Gurken nur für einen Teil des Jahres), sondern sich auf Tomaten, Pfirsiche und Tafeltrauben beschränken.

#### 4. Zitrusfrüchte

Der Beitritt Spaniens wird wesentliche Veränderungen im Zitrusfrüchtesektor mit sich bringen; ande-

rerseits eignen sich die bestehenden Maßnahmen nicht zur Anwendung in einer erweiterten Gemeinschaft. Daher wird vorgeschlagen, daß der bestehende Umstrukturierungsplan erweitert wird, gleichzeitig aber seine Bedingungen so modifiziert werden, daß er wirkungsvoller sein kann und mehr auf die Bedürfnisse der Gebiete eingeht, die auf eine Gemeinschaftshilfe zur Neustrukturierung und Vermarktung angewiesen sind, um in dem künftigen wachsenden Wettbewerb bestehen zu können. Zu diesem Punkt finden sich in die Einzelheiten gehende Angaben in dem Vorschlag über die Änderung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2511/69.

#### **5. Verstärkung der Qualitätsanforderungen und ihrer Kontrollen**

Nach Auffassung der Kommission könnten in diesem Sinne getroffene Maßnahmen dazu beitragen, schwere Marktkrisen im Falle kurzfristiger Über-

schüsse zu vermeiden. Weiter sollte angestrebt werden, daß die neuen Mitgliedstaaten ab ihrem Beitritt die Qualitätsnormen der Gemeinschaft anwenden.

Sie würde den vorliegenden Vorschlag umgehend durch einen neuen ersetzen, der Maßnahmen vorsehen wird zur Verstärkung der Überwachung und Anwendung der Qualitätsnormen im Interesse des Verbrauchs und durch Aufrechterhaltung angemessener Preise für hochwertige Erzeugnisse im Interesse des Erzeugers.

#### **6. Frühkartoffeln**

Nach Ansicht der Kommission müssen im Zusammenhang mit der Prüfung ihre Vorschläge für Obst und Gemüse durch den Rat die Arbeiten beschleunigt werden. Sie behält sich vor, rechtzeitig einen einschlägigen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

## Bericht des Abgeordneten Michels

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 12. November 1981 — Drucksache 9/1041 Nr. 8 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat sie in seiner Sitzung am 3. Dezember 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die Erweiterung der EG um Spanien und Portugal macht Änderungen der bestehenden Marktorganisationen für Obst und Gemüse, für Olivenöl und für Wein erforderlich. Insbesondere auf dem Sektor Obst und Gemüse wird der Beitritt Spaniens zu einer grundlegenden Änderung in der Bilanz der betreffenden Märkte führen. Die EG-Kommission glaubt, durch die Förderung von Erzeugergemeinschaften mittelfristig die Erzeugung an die Nachfrage anpassen und Absatzkrisen verhindern zu können. Sie schlägt Maßnahmen im Falle eines Marktpreisangebots auf den Großhandelsmärkten vor. Dabei sollen preismempfindliche Erzeugnisse wie Pfirsiche, Birnen, Tomaten, Auberginen und Aprikosen einbezogen werden. Für eine Reihe von Erzeugnissen wie Aprikosen, Artischocken, Melonen, grüne Bohnen und Kopfsalat, soll statt mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen auch das Präferenzpreis-System eingeführt werden. Bei Zitrusfrüchten soll der bestehende Umstrukturierungsplan im Hinblick auf den Beitritt Spaniens erweitert werden. Von ihrem Beitritt an sollen die neuen Mitgliedstaaten die Qualitätsnormen der EG anwenden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut, er würde zu mehr staatlichem Dirigismus im Bereich von Obst und Gemüse, vor allem in Frankreich, führen. Insofern ist der Vorschlag zu sehen im Zusammenhang mit der Schaffung eines französischen Marktamtes für Obst und Gemüse. Nach dessen Einrichtung sollen die Erzeuger gezwungen sein, ihre gesamte Produktion an diese Stelle zu liefern. Unmittelbare Belieferung des Einzelhandels soll zwar noch möglich sein, nicht aber des Groß- und Außenhandels. Dieser müßte seinen Bedarf beim Marktamt decken, das die Obst- und Gemüsepreise festlegte. Aus handelspolitischen Überlegungen im Hinblick auf andere Handelspartner im Mittelmeerraum widersprach der Ausschuß auch der Einbeziehung der Frühhkartoffeln in die vorgeschlagenen Regelungen. Diesen Drittländern müsse der Marktzugang während der frühen Lieferzeiten der Saison erhalten bleiben. Ferner war der Ausschuß der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen in der Summierung mit anderen einen weiteren Anstieg des EG-Agrar-Etats zur Folge hat und zu den in der Öffentlichkeit kritisierten Finanzproblemen der Gemeinschaft führt. Der Ausschuß sprach sich daher gegen die Vorschläge aus.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, die Vorschläge der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1981

**Michels**

Berichtserstatter





